

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/158-
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0022- VI/2/2013	Dr. Klaus Heissenberger	12095	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. März 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Im vorliegenden Entwurf ist in einigen Bestimmungen vorgesehen, dass in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Es wird dabei von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, abgewichen.

Die Erläuterungen enthalten teilweise keine, teilweise jedoch nicht überzeugende Begründungen für die Abweichung. Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 1 Z. 7 (§ 13a Abs. 1a)

Die Verordnungsermächtigung enthält keine (ausreichenden) Determinanten. Die Bestimmung sollte nochmals überdacht bzw. entsprechend ergänzt und überarbeitet werden.

2. Zu Art. 1 Z. 15 (§ 87c)

Die Bezeichnung „parteifähige Gebilde“ in Abs. 1 ist eine Neuschöpfung. Eine Erklärung oder Definition findet sich weder im Entwurf noch in den Erläuterungen. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine einfachere Formulierung denselben Zweck erfüllen könnte. Der Satz könnte wie folgt lauten:

„Parteien im Sinne dieses Gesetzes und der darauf basierenden Verordnungen können im Rahmen ihrer Parteistellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde....“

Warum in Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht Wien, welches mit der Umschreibung gemeint ist, nicht ausdrücklich angesprochen wird, bleibt unverständlich. Diese Bestimmung sollte überarbeitet werden.

Die Absätze 3 und 4 machen von einer verfassungsrechtlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch. Inhaltlich handelt es sich aber nicht um eine (einzelne) Ausnahme, sondern um die Einrichtung eines eigenen Beschwerdesystems, in dem der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche von den Unterinstanzen (BVB und LH) in Vollziehung des AWG 2002 erlassenen Bescheide Beschwerde erheben kann. Weiters soll der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen alle Beschlüsse und Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte in Sachen AWG 2002 Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben können.

Diese Regelung wird in der vorliegenden Form kritisiert und abgelehnt.
Im Übrigen sollten auch die damit verbundenen Fragen der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit klargestellt werden.

3. Zu Art 1 Z. 15 (§ 87d)

Diese Bestimmung dient dazu, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Informationen zu übermitteln, um sein Beschwerderecht ausüben zu können. Der auf die Behörden zukommende Aufwand wäre enorm.

Diese Bestimmung wird ebenso kritisiert und abgelehnt.

4. Zu Art. 2 Z. 6 (§§ 25a und b)

Diese Bestimmungen für das ALSAG werden aus den gleichen Gründen wie in Art. 1 (AWG 2002) kritisiert und abgelehnt.

5. Zu Art. 3 Z. 2 (§ 75)

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung findet sich folgender Satz:

„Die Möglichkeit des Bundesministers, ein Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen des UVS (jetzt an seine Stelle als Rechtsmittelinanz tretend das zuständige Verwaltungsgericht) zu ergreifen, war bereits schon bisher im § 75 ChemG im geltenden Gesetz vorgesehen und zwar unter dem Titel Amtsbeschwerde (gegenüber UVS Entscheidungen) und ist daher inhaltlich keine Neuerung, sondern stellt nur eine Anpassung an das neue Verwaltungsgerichtsbarkeit – System und seine Terminologie dar.“

Dieser Argumentation ist nicht zu folgen, weil § 75 ChemG (in der geltenden Fassung) das Recht des Bundesministers eine (Amts)Beschwerde gegen Bescheide des UVS an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, nur in Verwaltungsstrafverfahren vorsieht. Die vorgeschlagene Regelung würde dies für alle Verwaltungsverfahren vorsehen und stellt daher eine beträchtliche Erweiterung dar. Diese Erweiterung ist daher anzulehnen.

Eine Überarbeitung des Entwurfes müsste erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur